

Versicherungsbedingungen und Informationen



Balkonkraftwerkversicherung

Stand: **03.2026**

Alles, was Sie zu Ihrer Versicherung wissen müssen, haben wir in diesem Dokument für Sie zusammengefasst. Um Ihnen einen schnellen Überblick zu verschaffen und das Auffinden der passenden Regelung zu erleichtern, haben wir den Inhalt in diesem Dokument direkt verlinkt.

Informationsblatt

Hier finden Sie einen kurzen Überblick über die wesentlichen Inhalte Ihrer Versicherung.

Allgemeine Vertragsinformationen

Hier finden Sie Informationen zur Ammerländer Versicherung und Ihrem Versicherungsvertrag. Beantwortet werden unter anderem folgende Fragen:

- Wie können Sie Kontakt zu uns aufnehmen?
- Wie können Sie Ihren Vertrag beenden?
- Wie schützen wir Ihre personenbezogenen Daten?

Leistungseinschlüsse

Hier finden Sie eine detaillierte Leistungsübersicht zu den Inhalten Ihrer Versicherung.

Wichtige Mitteilung zu den Folgen einer Anzeigepflichtverletzung nach § 19 Abs. 5 Versicherungsvertragsgesetz

Hier finden Sie die vorvertraglichen Anzeigepflichten und die Folgen einer Nichtbeachtung.

Besondere Bedingungen

Hier finden Sie die allgemeinen gültigen Vertragsbestimmungen, in denen im Einzelnen Ihr Versicherungsschutz geregelt wird. Hier geht es um die Kerninhalte Ihrer Versicherung:

- Versicherte Gefahren und Schäden
- Leistungsausschlüsse
- Entschädigungsleistung
- Obliegenheiten

Satzung

Hier finden Sie die Inhalte unserer Satzung.

Balkonkraftwerkversicherung

Informationsblatt zu Versicherungsprodukten

Unternehmen: Ammerländer Versicherung VVaG
 Sitz: Westerstede (Deutschland)
 Rechtsform: Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit

Produkt: Balkonkraftwerk

Dieses Blatt dient nur Ihrer Information und gibt Ihnen einen kurzen Überblick über die wesentlichen Inhalte Ihrer Versicherung. Die vollständigen Informationen finden Sie in Ihren Vertragsunterlagen (Versicherungsantrag, Versicherungsschein und Versicherungsbedingungen). Damit Sie umfassend informiert sind, lesen Sie bitte alle Unterlagen durch.

Um welche Art von Versicherung handelt es sich?

Wir bieten Ihnen eine Elektronik- und Ertragsausfall-Versicherung für Balkonkraftwerke an. Diese schützt Sie vor den finanziellen Folgen der Beschädigung oder Zerstörung Ihres betriebsfertigen Balkonkraftwerks.



Was ist versichert?

- ✓ Die Balkonkraftwerkversicherung leistet, wenn Ihr betriebsfertiges Balkonkraftwerk durch einen unvorhergesehen eintretenden Schaden beschädigt wird oder abhandenkommt. Der Versicherer leistet Entschädigung für den entstandenen Nutzungsausfall, wenn die technische Einsatzmöglichkeit des versicherten Balkonkraftwerks durch einen dem Grunde nach versichertem Sachschaden unterbrochen oder beeinträchtigt wird.
- ✓ **Welche wesentlichen Gefahren und Schäden sind versichert?**
 - ✓ Diebstahl und Einbruchdiebstahl
 - ✓ Bedienungsfehler, Ungeschicklichkeit, Vorsatz Dritter
 - ✓ Konstruktions-, Material- oder Ausführungsfehler
 - ✓ Kurzschluss, Überstrom oder Überspannung
 - ✓ Brand, Blitzschlag, Explosion, Anprall oder Absturz eines Luftfahrzeuges, seiner Teile oder seiner Ladung sowie Schwelen, Glimmen, Sengen, Glühen oder Implosion
 - ✓ Wasser, Feuchtigkeit
 - ✓ Sturm, Hagel, Frost, Eisgang oder Überschwemmung

Wie hoch ist die Versicherungssumme?

- ✓ Die Höhe der vereinbarten Versicherungssummen können Sie Ihrem Antrag oder auch Ihrem Versicherungsschein entnehmen.



Was ist nicht versichert?

- ✗ Nicht versichert sind beispielsweise:
 - ✗ Verschleißteile
 - ✗ Wechseldatenträger
 - ✗ Verbrauchsmaterialien
 - ✗ Kernenergie
- ✗ Wir leisten für Schäden überdies nur bis zu den vereinbarten Versicherungssummen. Wenn Sie eine Selbstbeteiligung vereinbart haben, ist diese bei jedem Versicherungsfall zu berücksichtigen.



Gibt es Deckungsbeschränkungen?

- ! Wir können nicht alle denkbaren Fälle versichern. Sonst müssten wir einen erheblich höheren Beitrag verlangen. Deshalb haben wir einige Fälle aus dem Versicherungsschutz herausgenommen, z.B. alle Schäden:
 - ! aus vorsätzlicher Handlung
 - ! Schäden durch Mängel
 - ! Schäden durch betriebsbedingte Abnutzung
 - ! Schäden durch die Dritte als Lieferanten, Werkunternehmer oder für den ein Dritter aus einem Reparaturauftrag einzutreten hat.



Wo bin ich versichert?

- ✓ Ihr Balkonkraftwerk ist innerhalb des im Versicherungsschein bezeichneten Versicherungsortes versichert.



Welche Verpflichtungen habe ich?

Es bestehen beispielsweise folgende Pflichten:

- Bitte machen Sie im Versicherungsantrag wahrheitsgemäße und vollständige Angaben.
- Teilen Sie uns mit, wenn sich das versicherte Risiko während der Vertragslaufzeit verändert.
- Es ist möglich, dass Sie von uns aufgefordert werden, besondere gefahrdrohende Umstände zu beseitigen.
- Zeigen Sie uns jeden Schadenfall unverzüglich an, auch wenn gegen Sie noch keine Schadensersatzansprüche geltend gemacht worden sind.
- Sie sind verpflichtet, so weit wie möglich den Schaden abzuwenden bzw. zu mindern und uns durch wahrheitsgemäße Schadenberichte bei der Schadenermittlung und -regulierung zu unterstützen.



Wann und wie zahle ich?

Der erste oder einmalige Beitrag ist unverzüglich nach dem Zeitpunkt des vereinbarten und im Versicherungsschein angegebenen Versicherungsbeginns zu zahlen. Dies gilt unabhängig von dem Bestehen eines Widerrufsrechts. Wann Sie die weiteren Beiträge zahlen müssen, ist im Versicherungsschein genannt. Je nach Vereinbarung zwischen uns kann das monatlich, vierteljährlich, halbjährlich oder jährlich sein. Sie können uns den Beitrag überweisen oder uns ermächtigen, den Beitrag von Ihrem Konto einzuziehen. Eine monatliche Zahlungsweise (Mindestrate 3,00 Euro) ist nur in Verbindung mit einem SEPA-Lastschriftmandat möglich.



Wann beginnt und wann endet die Deckung?

Der Versicherungsschutz beginnt zu dem im Versicherungsschein angegebenen Zeitpunkt. Voraussetzung ist, dass Sie den ersten Versicherungsbeitrag gezahlt haben. Anderenfalls beginnt der Versicherungsschutz mit der Zahlung. Hat Ihr Vertrag eine Laufzeit von mindestens einem Jahr? Dann verlängert er sich automatisch um jeweils ein Jahr. Ausnahme: Sie oder wir haben den Vertrag gekündigt. Hat Ihr Vertrag eine Laufzeit von drei Jahren oder mehr? Dann können Sie Ihren Vertrag am Ende des dritten Jahres kündigen. Ihre Kündigung muss uns drei Monate vor Ende des dritten Jahres zugehen.



Wie kann ich den Vertrag kündigen?

Sie oder wir können den Vertrag zum Ende der vereinbarten Dauer kündigen (das muss spätestens drei Monate vorhergeschehen). Sie oder wir können auch kündigen z. B. nach einem Schadenfall oder auch bei endgültigem Wegfallen Ihres Versicherungsrisikos – etwa durch Umzug ins Ausland. Dann endet der Vertrag schon vor Ende der vereinbarten Dauer.

Allgemeine Vertragsinformationen

Was Sie über Ihren Versicherer wissen sollten.....	5
Wann Sie Ihre Beiträge zahlen müssen	5
Wann der Versicherungsschutz beginnt	5
Laufzeit des Vertrages und Kündigungsbedingungen	5
Was Sie tun können, wenn es zwischen Ihnen und uns zu Streitigkeiten kommt	6
Welches Recht für Ihren Vertrag gilt und welches Gericht bei Rechtsstreitigkeiten zuständig ist	6
In welcher Sprache wir mit Ihnen kommunizieren.....	6
Geltungsbereich – Zeichnungsgebiet	6
Hinweise zum Datenschutz.....	6

Was Sie über Ihren Versicherer wissen sollten

Sie erreichen uns wie folgt:

Ammerländer Versicherung VVaG
 Bahnhofstr. 8
 26655 Westerstede
 Telefon: 04488-53737- 0
 E-Mail: info@ammerlaender-versicherung.de
 Internet: www.ammerlaender-versicherung.de

Sitz der Gesellschaft ist Westerstede. Wir sind im Handelsregister beim Amtsgericht Oldenburg unter der Nummer HRB 201743 eingetragen.

Unsere Hauptgeschäftstätigkeit ist der Betrieb von Schaden- und Unfallversicherungen.

Wann Sie Ihre Beiträge zahlen müssen

Die Zahlungsperiode kann einen Monat, ein Vierteljahr, ein halbes Jahr oder ein Jahr betragen. Welche Periode für Sie gilt, hängt davon ab, was wir mit Ihnen vereinbart haben. Dies können Sie dem Versicherungsschein und dem Antrag entnehmen.

Aus den Angaben auf dem Versicherungsschein ergibt sich, wann Sie den ersten Beitrag und dann regelmäßig wiederkehrend die folgenden Beiträge zahlen müssen. Den ersten oder den einmaligen Beitrag müssen Sie – unabhängig von dem Bestehen eines Widerrufsrechts – unverzüglich nach dem Zeitpunkt des vereinbarten und im Versicherungsschein angegebenen Versicherungsbegins zahlen. Ihre Zahlungsverpflichtung ist erfüllt, sobald wir den Beitrag erhalten.

Haben Sie uns ermächtigt, die Beiträge von Ihrem Konto abzubuchen, müssen Sie sich um die rechtzeitige Überweisung der Beiträge nicht kümmern. Beim Lastschriftverfahren tritt Erfüllung ein, sobald Ihr Konto

wirksam belastet wurde. Ist die Abbuchung von dem uns angegebenen Konto nicht möglich, entstehen Kosten für die Rücklastschrift. Diese Kosten müssen wir Ihnen in Rechnung stellen.

Wann der Versicherungsschutz beginnt

Wenn Sie den Versicherungsschein von uns erhalten, ist dies die Bestätigung, dass wir Ihren Antrag auf Abschluss eines Vertrages geprüft und angenommen haben. Es bedeutet nicht, dass Sie ab sofort versichert sind. Der Versicherungsschutz beginnt vielmehr zu dem im Versicherungsschein bezeichneten Zeitpunkt. Voraussetzung ist, dass Sie den ersten Beitrag rechtzeitig gezahlt oder uns ermächtigt haben, die Beiträge abzubuchen.

Weitere Angaben zum Beginn der Versicherung und des Versicherungsschutzes können Sie den Versicherungsbedingungen entnehmen, die dem Vertrag zugrunde liegen.

Laufzeit des Vertrages und Kündigungsbedingungen

Sie sind das Versicherungsverhältnis für einen vereinbarten Zeitraum eingegangen. Diesen Zeitraum können Sie dem Antrag und dem Versicherungsschein entnehmen. Eine Kündigung ist für Sie und für uns erstmals zum Ende dieses Zeitraums möglich, sofern wir nichts anderes vereinbart haben.

Beträgt die Vertragsdauer mindestens ein Jahr, haben wir zusätzlich eine Verlängerung von Jahr zu Jahr für den Fall vereinbart, dass der Vertrag nicht gekündigt wird. Sie und wir können immer zum Schluss des laufenden Versicherungsjahres kündigen.

Die einzuhaltende Kündigungsfrist entnehmen Sie bitte den Versicherungsbedingungen, die Ihrem Vertrag zugrunde liegen.

Im Einzelfall können besondere Kündigungsrechte bestehen. Einzelheiten entnehmen Sie bitte den Versicherungsbedingungen, die Ihrem Vertrag zugrunde liegen.

Was Sie tun können, wenn es zwischen Ihnen und uns zu Streitigkeiten kommt

Wenn Sie mit unserer Entscheidung nicht zufrieden sind oder eine Verhandlung mit uns einmal nicht zu dem von Ihnen gewünschten Ergebnis geführt hat, stehen Ihnen die nachfolgenden Beschwerdemöglichkeiten offen.

Unser Beschwerdemanagement

Unsere interne Beschwerdestelle steht Ihnen hierzu zur Verfügung. Sie erreichen diese derzeit wie folgt:

Ammerländer Versicherung VVaG
 - Beschwerdemanagement -
 Bahnhofstr. 8
 26655 Westerstede
 E-Mail: beschwerde@ammerlaender-versicherung.de

Versicherungsombudsmann

Wenn Sie Verbraucher sind, können Sie sich an den Ombudsmann für Versicherungen wenden. Diesen erreichen Sie wie folgt:

Versicherungsombudsmann e.V.
 Postfach 080632
 10006 Berlin
 E-Mail: beschwerde@versicherungsombudsmann.de
 Internet: www.versicherungsombudsmann.de

Der Ombudsmann für Versicherungen ist eine unabhängige und für Verbraucher kostenfrei arbeitende Schlichtungsstelle. Wir haben uns verpflichtet, an dem Schlichtungsverfahren teilzunehmen.

Versicherungsaufsicht

Sind Sie mit unserer Betreuung nicht zufrieden oder treten Meinungsverschiedenheiten bei der Vertragsabwicklung auf, können Sie sich auch an die für uns zuständige Aufsicht wenden. Als Versicherungsunternehmen unterliegen wir der Aufsicht der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht. Die Kontaktdaten sind:

Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht
 (BaFin) Sektor Versicherungsaufsicht
 Graurheindorfer Straße 108
 53117 Bonn
 E-Mail: poststelle@bafin.de

Bitte beachten Sie, dass die BaFin keine Schiedsstelle ist und einzelne Streitfälle nicht verbindlich entscheiden kann.

Rechtsweg

Außerdem haben Sie die Möglichkeit, den Rechtsweg zu beschreiten.

Welches Recht für Ihren Vertrag gilt und welches Gericht bei Rechtsstreitigkeiten zuständig ist

Es gilt deutsches Recht.

Ihre Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag können Sie entweder bei dem Gericht Ihres Wohnsitzes geltend machen oder bei dem Gericht, das für unseren Geschäftssitz örtlich zuständig ist.

Unsere Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag können wir bei dem Gericht geltend machen, das für Ihren Wohnsitz örtlich zuständig ist. Wenn Sie den Versicherungsvertrag für Ihren Geschäfts- oder Gewerbebetrieb abgeschlossen haben, können wir uns alternativ auch an das Gericht des Ortes wenden, an dem sich der Sitz oder die Niederlassung Ihres Betriebes befindet.

Für den Fall, dass Sie nach Vertragsabschluss Ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt aus dem Geltungsbereich des Versicherungsvertragsgesetzes verlegt oder sein Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist, vereinbaren die Parteien als Gerichtsstand Westerstede.

In welcher Sprache wir mit Ihnen kommunizieren

Wir kommunizieren mit Ihnen in deutscher Sprache.

Geltungsbereich – Zeichnungsgebiet

In den Sparten WoMobil-, Fahrrad-Vollkasko-, Unfall-, Privathaftpflicht- und Hundehalterhaftpflichtversicherung können wir nur Versicherungsschutz gewähren, wenn der Hauptwohnsitz des Versicherungsnehmers (VN) in Deutschland ist. In den Sparten Wohngebäude (VGV) und Hausrat (VHV) können wir nur Versicherungsschutz gewähren, wenn das zu versichernde Gebäude (VGV) oder der gewöhnliche Versicherungsort (VHV) sich in Deutschland befinden.

Hinweise zum Datenschutz

Vorbemerkung

Versicherungen können heute ihre Aufgaben nur noch mit Hilfe der elektronischen Datenverarbeitung (EDV) erfüllen. Nur so lassen sich Vertragsverhältnisse korrekt, schnell und wirtschaftlich abwickeln; auch bietet die EDV einen besseren Schutz der Versichertengemeinschaft vor missbräuchlichen Handlungen als die bisherigen manuellen Verfahren. Die Verarbeitung der uns bekanntgegebenen Daten zu Ihrer Person wird durch die Europäische Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) geregelt. Danach ist die Datenverarbeitung und Nutzung zulässig, wenn die DSGVO oder eine andere Rechtsvorschrift sie erlaubt.

Die rechtlichen Grundlagen des Datenschutzes finden sich in der Europäischen Datenschutzgrundverordnung (EU DSGVO) und dem Telemediengesetz (TMG).

Verantwortlicher ist die
 Ammerländer Versicherung VVaG
 Bahnhofstraße 8
 26655 Westerstede
 Telefon: 04488-53737-0
 E-Mail: info@ammerlaender-versicherung.de

Der Verantwortliche wird vertreten durch den Vorstand
 Axel Eilers, Christian Buschkotte und Christine Lühr-
 Boekhoff.

Unsere Datenschutzbeauftragten erreichen Sie per
 Post unter der oben genannten Adresse mit dem Zu-
 satz – Datenschutzbeauftragter –, per E-Mail unter [da-
 tenschutz@ammerlaender-versicherung.de](mailto:datenschutz@ammerlaender-versicherung.de) sowie tele-
 fonisch unter 04488 53737-0.

Einwilligungserklärung

Unabhängig von dieser im Einzelfall vorzunehmenden
 Interessenabwägung und im Hinblick auf eine sichere
 Rechtsgrundlage für die Datenverarbeitung ist in Ihren
 Versicherungsantrag eine Einwilligungserklärung nach
 der DSGVO aufgenommen worden. Diese gilt über die
 Beendigung des Versicherungsvertrages hinaus, endet
 jedoch – außer in der Lebens- und Unfallversicherung
 – schon mit Ablehnung des Antrags oder durch Ihren
 jederzeit möglichen Widerruf. Wird die Einwilligungser-
 klärung bei Antragstellung ganz oder teilweise gestri-
 chen, kommt es u. U. nicht zu einem Vertragsab-
 schluss. Trotz Widerruf oder ganz bzw. teilweise gestri-
 chener Einwilligungserklärung kann eine Datenverar-
 beitung und -nutzung in dem begrenzten gesetzlich
 zulässigen Rahmen, wie in der Vorbemerkung be-
 schrieben, erfolgen.

Schweigepflichtentbindungserklärung

Daneben setzt auch die Übermittlung von Daten, die
 wie z. B. beim Arzt, einem Berufsgeheimnis unterlie-
 gen, eine spezielle Erlaubnis des Betroffenen (Schwei-
 gepflichtentbindung) voraus. In der Lebens-, Kranken-
 und Unfallversicherung (Personenversicherung) ist da-
 her im Antrag auch eine Schweigepflichtentbindungs-
 klausel enthalten. Im Folgenden wollen wir Ihnen einige
 wesentliche Beispiele für die Datenverarbeitung und -
 nutzung nennen.

1. Datenspeicherung bei Ihrem Versicherer

Wir speichern Daten, die für den Versicherungsver-
 trag notwendig sind. Das sind zunächst Ihre Anga-
 ben im Antrag (Antragsdaten). Weiter werden zum
 Vertrag versicherungstechnische Daten wie Kun-
 dennummer (Partnernummer), Versicherungs-
 summe, Versicherungsdauer, Beitrag, Bankverbin-
 dung sowie erforderlichenfalls die Angaben eines
 Dritten, z. B. eines Vermittlers, eines Sachverständi-
 gen oder eines Arztes geführt (Vertragsdaten). Bei
 einem Versicherungsfall speichern wir Ihre Anga-
 ben zum Schaden und ggf. auch Angaben von
 Dritten, wie z. B. den vom Arzt ermittelten Grad der
 Berufsunfähigkeit, die Feststellung Ihrer Reparatur-
 werkstatt über einen Kfz-Totalschaden oder bei
 Ablauf einer Lebensversicherung den Auszah-
 lungsbetrag (Leistungsdaten).

2. Datenübermittlung an Rückversicherer

Im Interesse seiner Versicherungsnehmer wird ein
 Versicherer stets auf einen Ausgleich der von ihm

übernommenen Risiken achten. Deshalb geben wir
 in vielen Fällen einen Teil der Risiken an Rückversi-
 cherer im In- und Ausland ab. Diese Rückversiche-
 rer benötigen ebenfalls entsprechende versiche-
 rungstechnische Angaben von uns, wie Versiche-
 rungsnummer, Beitrag, Art des Versicherungss-
 chutzes und des Risikos und Risikozuschlags so-
 wie im Einzelfall auch Ihre Personalien. Soweit
 Rückversicherer bei der Risiko- und Schadenbeur-
 teilung mitwirken, werden ihnen auch die dafür er-
 forderlichen Unterlagen zur Verfügung gestellt. In
 einigen Fällen bedienen sich die Rückversicherer
 weiterer Rückversicherer, denen sie ebenfalls ent-
 sprechende Daten übergeben.

3. Datenübermittlung an andere Versicherer

Nach dem Versicherungsvertragsgesetz hat der
 Versicherte bei Antragstellung, jeder Vertragsände-
 rung und im Schadenfall dem Versicherer alle für
 die Einschätzung des Wagnisses und die Schaden-
 abwicklung wichtigen Umstände anzugeben. Hier-
 zu gehören z. B. frühere Krankheiten und Ver-
 sicherungsfälle oder Mitteilungen über gleichartige
 andere Versicherungen (beantragte, bestehende,
 abgelehnte oder gekündigte). Um Versicherungs-
 missbrauch zu verhindern, eventuelle Widersprü-
 che in den Angaben des Versicherten aufzuklären
 oder um Lücken bei den Feststellungen zum ent-
 standenen Schaden zu schließen, kann es erforder-
 lich sein, andere Versicherer um Auskunft zu bit-
 ten oder entsprechende Auskünfte auf Anfragen zu
 erteilen. Auch sonst bedarf es in bestimmten Fällen
 (Doppelversicherungen, gesetzlicher Forderungs-
 übergang sowie bei Teilungsabkommen) eines
 Austausches von personenbezogenen Daten unter
 den Versicherern. Dabei werden Daten des Be-
 troffenen weitergegeben, wie Name und Anschrift,
 Kfz-Kennzeichen, Art des Versicherungsschutzes
 und des Risikos oder Angaben zum Schaden, wie
 Schadenhöhe und Schadentag. Bei Versiche-
 rungsverträgen, die eine Rechtsschutzversiche-
 rung enthalten, werden Ihre personenbezogenen
 Daten zur Vertragsabwicklung an den Rechts-
 schutzversicherer weitergegeben.

Wenn im Schadenfall nach Prüfung der eingerei-
 chten Unterlagen eine gerichtliche Durchsetzung des
 Schadenanspruches erforderlich ist, werden zu-
 sätzlich Ihre Daten und Schadenunterlagen für eine
 Deckungsprüfung an den Rechtsschutzversicherer
 weitergegeben.

4. Datenübermittlung an Versicherungsvermittler

Sie werden in Ihrer Versicherungsangelegenheit
 durch einen Vermittler betreut, der Sie mit Ihrer Ein-
 willigung auch berät. Vermittler in diesem Sinn sind
 Versicherungsmakler. Der Makler führt eine nach
 den im Versicherungsgewerbe üblichen Grundsät-
 zen ordnungsgemäße Betreuung des Versiche-
 rungsnehmers und Verwaltung des Versicherungsver-
 trages durch. Um seine Aufgaben ordnungsgemäß
 erfüllen zu können, erhält der Vermittler zu die-
 sen Zwecken von uns die für die Betreuung und
 Beratung notwendigen Angaben aus Ihren An-
 trags-, Vertrags- und Leistungsdaten, z. B. Versi-
 cherungsnummer, Beiträge, Art des

Versicherungsschutzes und des Risikos, Zahl der Versicherungsfälle und Höhe von Versicherungsleistungen. Ausschließlich zum Zweck von Vertragsanpassungen in der Personenversicherung können an den zuständigen Vermittler auch Gesundheitsdaten übermittelt werden. Jeder Vermittler ist gesetzlich und vertraglich verpflichtet, die Bestimmungen der DSGVO und seine besonderen Verschwiegenheitspflichten (z. B. Berufsgeheimnis und Datengeheimnis) zu beachten.

5. Zentrale Hinweissysteme

Bei Prüfung eines Antrags oder eines Schadens kann es notwendig sein, zur Risikobeurteilung, zur weiteren Aufklärung des Sachverhalts oder zur Verhinderung von Versicherungsmissbrauch Anfragen an den zuständigen Fachverband bzw. an andere Versicherer zu richten oder auch entsprechende Anfragen anderer Versicherer zu beantworten. Dazu bestehen beim GDV Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft zentrale Hinweissysteme. Die Aufnahme in diese Hinweissysteme und deren Nutzung erfolgt lediglich zu Zwecken, die mit dem jeweiligen System verfolgt werden dürfen, also nur soweit bestimmte Voraussetzungen erfüllt sind. Beispiele für unsere Bereiche:

- Sachversicherer: Aufnahme von Schäden und Personen, wenn Brandstiftung vorliegt oder wenn aufgrund des Verdachts des Versicherungsmissbrauchs der Vertrag gekündigt wird und bestimmte Schadenssummen erreicht sind. Zweck: Risikoprüfung, Schadenaufklärung, Verhinderung weiteren Missbrauchs.
- Unfallversicherer: Meldung bei erheblicher Verletzung der vorvertraglichen Anzeigepflicht, Leistungsablehnung wegen vorsätzlicher Obliiegenheitsverletzung im Schadenfall, wegen Vortäuschung eines Unfalls oder von Unfallfolgen, außerordentlicher Kündigung durch den Versicherer nach Leistungserbringung oder Klageerhebung auf Leistung. Zweck: Risikoprüfung und Aufdeckung von Versicherungsmissbrauch.
- Allgemeine Haftpflichtversicherung: Registrierung von auffälligen Schadenfällen sowie von Personen, bei denen der Verdacht des Versicherungsmissbrauchs besteht. Zweck: Risikoprüfung, Schadenaufklärung und -verhütung.

Weitere Auskünfte und Erläuterungen über Ihre Rechte

Sie haben als Betroffener nach der DSGVO neben dem eingangs erwähnten Widerrufsrechts ein Recht auf Auskunft sowie unter bestimmten Voraussetzungen ein Recht auf Berichtigung, Sperrung oder Löschung Ihrer in einer Datei gespeicherten Daten. Wegen eventueller weiterer Auskünfte und Erläuterungen wenden Sie sich bitte an den betrieblichen Datenschutzbeauftragten Ihres Versicherers. Richten Sie auch ein etwaiges Verlangen auf Auskunft, Berichtigung, Sperrung oder Löschung wegen der beim Rückversicherer gespeicherten Daten stets an Ihren Versicherer.

Einwilligungsklausel nach der Europäischen Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO)

Ich willige mit Antragsunterschrift ein, dass

- die Ammerländer Versicherung, die von mir in diesem Antrag und künftig mitgeteilten Daten – auch Gesundheitsdaten – erhebt, speichert und nutzt, soweit dies zur Antragsprüfung sowie zur Begründung, Durchführung oder Beendigung dieses Versicherungsvertrages erforderlich ist.
- meine Daten – auch Gesundheitsdaten soweit erforderlich – an Rückversicherungen übermittelt und dort zu den genannten Zwecken verwendet werden. Soweit erforderlich, entbinde ich die für die Ammerländer Versicherung tätigen Personen im Hinblick auf die Gesundheitsdaten und weiteren nach § 203 StGB geschützter Daten von ihrer Schweigepflicht.
- die Ammerländer Versicherung meine Daten – auch Gesundheitsdaten – und sonstigen nach § 203 StGB geschützten Daten in den oben genannten Fällen – soweit erforderlich – an den für mich zuständigen selbstständigen Versicherungsvermittler übermittelt und diese dort erhoben, gespeichert und zu Beratungszwecken genutzt werden dürfen.
- die Ammerländer Versicherung meine Daten – auch Gesundheitsdaten – an die in der im Internet veröffentlichten Liste genannten Stellen übermittelt und dass die Gesundheitsdaten dort für die angeführten Zwecke im gleichen Umfang erhoben, verarbeitet und genutzt werden, wie die Ammerländer Versicherung dies tun dürfte. Soweit erforderlich, entbinde ich die Mitarbeiter der Ammerländer Versicherung und sonstiger Stellen im Hinblick auf die Weitergabe von Gesundheitsdaten und anderer nach § 203 StGB geschützter Daten von ihrer Schweigepflicht.

Unsere Datenschutzerklärung klärt Sie als Nutzer (betroffene Person) über die Art, den Umfang und Zwecke der Erhebung und Verwendung personenbezogener Daten durch uns, die Ammerländer Versicherung VVaG (Verantwortliche), auf. Die Datenschutzerklärung finden Sie unter <https://www.ammerlaender-versicherung.de/datenschutz.aspx>.

Leistungseinschlüsse in der Balkonkraftwerkversicherung

✓ = versichert	
Versicherungssumme	
Versicherungssumme für Balkonkraftwerke	max. 3.000 €
Nutzungsausfall (max. 12 Monate)	✓
Versicherte Sachen	
Solar- bzw. Photovoltaikmodule	✓
Modultragekonstruktion	✓
Montagesets, wie z. B. Anschluss-, Befestigungs- und Verbindungssets	✓
Wechselrichter	✓
Laderegler, Trafos und Akkumulatoren (wieder aufladbare Batterien)	✓
Einspeise- und Erzeugungszähler	✓
Gleich- und Wechselstromverkabelungen	✓
Versicherte Gefahren und Schäden	
Bedienungsfehler, Ungeschicklichkeit oder Vorsatz Dritter	✓
Konstruktions-, Material- und Ausführungsfehler	✓
Kurzschluss, Überstrom, Überspannung	✓
Brand, Blitzschlag, Explosion, Anprall oder Absturz eines Luftfahrzeuges, seiner Teile oder seiner Ladung sowie Schwelen, Glimmen, Sengen, Glühen oder Implosion	✓
Diebstahl, Einbruchdiebstahl	✓
Raub, Plünderung	✓
Vandalismus nach einem Einbruch	✓
Wasser, Feuchtigkeit	✓
Sturm, Hagel, Frost, Eisgang oder Überschwemmung	✓
Tierbiss	✓
Innere Unruhen	✓
Erdbeben, Erdsenkung, Erdrutsch, Schneedruck, Lawinen und Vulkanausbruch	✓
Versicherte Kosten	
Aufräumungs-, Dekontaminations- und Entsorgungskosten	✓
Bewegungs- und Schutzkosten	✓
Luftfrachtkosten	✓
Feuerlöschkosten	✓
Kosten der Ermittlung und Feststellung des Schadens	✓
Schadenbedingte Arbeiten an Dächern und Fassaden	✓
Mehrkosten durch Technologiefortschritt	✓

Wichtige Mitteilung zu den Folgen einer Anzeigepflichtverletzung nach § 19 Abs. 5 Versicherungsvertragsgesetz

Sehr geehrte Kundin, sehr geehrter Kunde,

damit wir Ihren Versicherungsantrag ordnungsgemäß prüfen können, ist es notwendig, dass Sie die beiliegenden Fragen wahrheitsgemäß und vollständig beantworten. Es sind auch solche Umstände anzugeben, denen Sie nur geringe Bedeutung beimessen. Bitte beachten Sie, dass Sie Ihren Versicherungsschutz gefährden, wenn Sie unrichtige oder unvollständige Angaben machen. Nähere Einzelheiten zu den Folgen einer Verletzung der Anzeigepflicht können Sie der nachstehenden Information entnehmen.

Welche vorvertraglichen Anzeigepflichten bestehen?

Sie sind bis zur Abgabe Ihrer Vertragserklärung verpflichtet, alle Ihnen bekannten gefahrerheblichen Umstände, nach denen wir in Textform gefragt haben, wahrheitsgemäß und vollständig anzuzeigen. Wenn wir nach Ihrer Vertragserklärung, aber vor Vertragsannahme in Textform nach gefahrerheblichen Umständen fragen, sind Sie auch insoweit zur Anzeige verpflichtet.

Welche Folgen können eintreten, wenn eine vorvertragliche Anzeigepflicht verletzt wird?

1. Rücktritt und Wegfall des Versicherungsschutzes

Verletzen Sie die vorvertragliche Anzeigepflicht, können wir vom Vertrag zurücktreten. Dies gilt nicht, wenn Sie nachweisen, dass weder Vorsatz noch grobe Fahrlässigkeit vorliegt. Bei grob fahrlässiger Verletzung der Anzeigepflicht haben wir kein Rücktrittsrecht, wenn wir den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände, wenn auch zu anderen Bedingungen, geschlossen hätten. Im Fall des Rücktritts besteht kein Versicherungsschutz. Erklären wir den Rücktritt nach Eintritt des Versicherungsfalles, bleiben wir dennoch zur Leistung verpflichtet, wenn Sie nachweisen, dass der nicht oder nicht richtig angegebene Umstand

- weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles
- noch für die Feststellung oder den Umfang unserer Leistungspflicht

ursächlich war. Unsere Leistungspflicht entfällt jedoch, wenn Sie die Anzeigepflicht arglistig verletzt haben. Bei einem Rücktritt steht uns der Teil des Beitrags zu, welcher der bis zum Wirksamwerden der Rücktrittserklärung abgelaufenen Vertragszeit entspricht.

2. Kündigung

Können wir nicht vom Vertrag zurücktreten, weil Sie die vorvertragliche Anzeigepflicht lediglich einfach

fahrlässig oder schuldlos verletzt haben, können wir den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von einem Monat kündigen. Unser Kündigungsrecht ist ausgeschlossen, wenn wir den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände, wenn auch zu anderen Bedingungen, geschlossen hätten.

3. Vertragsänderung

Können wir nicht zurücktreten oder kündigen, weil wir den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Gefahrumstände, wenn auch zu anderen Bedingungen, geschlossen hätten, werden die anderen Bedingungen auf unser Verlangen Vertragsbestandteil. Haben Sie die Anzeigepflicht fahrlässig verletzt, werden die anderen Bedingungen rückwirkend Vertragsbestandteil. Haben Sie die Anzeigepflicht schuldlos verletzt, werden die anderen Bedingungen erst ab der laufenden Versicherungsperiode Vertragsbestandteil. Erhöht sich durch die Vertragsänderung der Beitrag um mehr als 10 % oder schließen wir die Gefahrsicherung für den nicht angezeigten Umstand aus, können Sie den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang unserer Mitteilung über die Vertragsänderung fristlos kündigen. Auf dieses Recht werden wir Sie in unserer Mitteilung hinweisen.

4. Ausübung unserer Rechte

Wir können unsere Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung oder zur Vertragsänderung nur innerhalb eines Monats schriftlich geltend machen. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, zu dem wir von der Verletzung der Anzeigepflicht, die das von uns geltend gemachte Recht begründet, Kenntnis erlangen. Bei der Ausübung unserer Rechte haben wir die Umstände anzugeben, auf die wir unsere Erklärung stützen. Zur Begründung können wir nachträglich weitere Umstände angeben, wenn für diese die Frist nach Satz 1 nicht verstrichen ist. Wir können uns auf die Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung oder zur Vertragsänderung nicht berufen, wenn wir den nicht angezeigten Gefahrumstand oder die Unrichtigkeit der Anzeige kannten.

5. Stellvertretung durch eine andere Person

Lassen Sie sich bei Abschluss des Vertrages durch eine andere Person vertreten, so sind bezüglich der Anzeigepflicht, des Rücktritts, der Kündigung, der rückwirkenden Vertragsänderung und der Ausschlussfrist für die Ausübung unserer Rechte die Kenntnis und Arglist Ihres Stellvertreters als auch Ihre eigene Kenntnis und Arglist zu berücksichtigen. Sie können sich darauf, dass die Anzeigepflicht nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt worden ist, nur berufen, wenn weder Ihrem Stellvertreter noch Ihnen Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.

Versicherungsbedingungen für die Balkonkraftwerkversicherung

Inhaltsverzeichnis

1	Was ist Vertragsgrundlage?		
2	Begriffsdefinition		
3	Welche Sachen sind versichert?		
4	Welche Gefahren und Schäden sind versichert? Welche generellen Ausschlüsse gibt es?		
5	Was ist unter Ergänzende Technische Gefahren zu verstehen?		
5.1	Versicherte Gefahren und Schäden		
5.2	Elektronische Bauelemente		
5.3	Nicht versicherte Gefahren und Schäden		
5.4	Gefahrendefinitionen		
6	Welche Kosten sind versichert?		
6.1	Versicherte Kosten und Kostendefinition		
6.2	Umfang der Kosten		
7	Was ist der versicherte Nutzungsausfall?		
8	Versicherungssumme und Entschädigungsgrenze		
9	Wie wird die Entschädigung ermittelt?		
9.1	Grundlagen		
9.2	Wiederherstellungskosten		
9.3	Teilschaden		
9.4	Totalschaden		
9.5	Entschädigungsbegrenzung auf den Zeitwert		
9.6	Neuwertanteil		
9.7	Nutzungsausfall		
10	Welche besonderen Obliegenheiten gelten?		
10.1	Obliegenheiten		
10.2	Folgen einer Obliegenheitsverletzung		
		11	Beitragsanpassungsklausel
		12	Was gilt bei einer Kündigung dieser Besonderen Besonderen Bedingungen?
		13	Was gilt bei der Beendigung der Hausratversicherung?

- 1 Was ist Vertragsgrundlage?**
- Vertragsgrundlage sind die Allgemeinen Hausratversicherungsbedingungen (VHB 2022), soweit sich aus den folgenden Bestimmungen nicht etwas anderes ergibt.
- 2 Begriffsdefinition**
- 2.1 Steckersolargerät / Balkonkraftwerk
Im Sinne des § 3 Nr. 43 EEG handelt es sich bei einem „Steckersolargerät“ um eine Photovoltaikanlage, die über einen Stecker an den Endstromkreis eines Letztverbrauchers angeschlossen wird. Im Folgenden wird für den Zweck dieser Bedingungen der Begriff „Balkonkraftwerk“ als Synonym für „Steckersolargerät“ verwendet.
- 3 Welche Sachen sind versichert?**
- Versichert sind die auf dem Versicherungsort befindenden betriebsfertigen Balkonkraftwerke. Die Balkonkraftwerke können auch in den Baukörper integriert sein.
- Versichert sind Balkonkraftwerke bis zu einer maximalen Modulleistung von 2000 Watt und einer maximalen Wechselrichterleistung von 800 Watt.
- Zum Balkonkraftwerk gehören Solar- bzw. Photovoltaikmodule, Montagerahmen, Modultragekonstruktionen, Befestigungselemente, Wechselrichter, Einspeise- und Erzeugungszähler und die Verkabelung. Dazu gehört auch die mit dem Balkonkraftwerk verbundene und der Versorgung des Gebäudes dienende Stromspeicheranlage.
- Betriebsfertig ist die Anlage, sobald sie erprobt oder ein vorgesehener Probebetrieb beendet ist. Sie muss sich in Betrieb befinden, zumindest aber zur Arbeitsaufnahme bereit sein.
- Versicherungsschutz besteht auch für Anlagen, die ganz oder teilweise in Eigenregie des Versicherungsnehmers montiert wurden. Die Installation hat nach den anerkannten Regeln der Technik zu erfolgen.
- Der Versicherungsschutz besteht auch, wenn die Betriebsfertigkeit zu einem späteren Zeitpunkt unterbrochen ist. Dies gilt ebenfalls während einer De- oder Remontage sowie während eines Transports der Anlage innerhalb des Versicherungsorts.
- 4 Welche Gefahren und Schäden sind versichert? Welche generellen Ausschlüsse gibt es?**
- 4.1 Der Versicherer ersetzt Schäden durch
- 4.1.1 Brand; Blitzschlag; Explosion; Implosion; Anprall oder Absturz eines Luftfahrzeugs nach Abschnitt A, § 2 VHB 2022
- 4.1.2 Leitungswasser nach Abschnitt A, § 4 VHB 2022
- 4.1.3 Naturgefahren
- 4.1.3.1 Sturm, Hagel nach Abschnitt A, § 5 VHB sowie
- 4.1.3.2 Weitere Naturgefahren (Erdbeben, Erd-senkung, Erdrutsch, Schneedruck, Lawi-nen und Vulkanausbruch)
- 4.2 Der Versicherer ersetzt Schäden durch Ergänzende Technische Gefahren nach 5.
- 4.3 Nicht versichert sind ohne Berücksichti-gung mitwirkender Ursachen Schäden durch Krieg und Kernenergie nach Ab-schnitt A § 1 Absatz 2 VHB 2022.
- 5 Was ist unter Ergänzende Technische Gefahren zu verstehen?**
- 5.1 Versicherte Gefahren und Schäden**
- 5.1.1 Der Versicherer entschädigt für unvorher-gesehene Beschädigungen oder Zerstö-rungen von versicherten Balkonkraftwer-ken. Darüber hinaus entschädigt er für diese Anlagen oder deren Teile, wenn sie durch Diebstahl, Einbruchdiebstahl, Raub oder Plünderung abhandenkommen.
- 5.1.2 Als unvorhergesehen gilt ein Schaden, wenn folgende Voraussetzungen vorlie-gen:
Der Versicherungsnehmer hat den Scha-den nicht rechtzeitig vorhergesehen. Der Schaden war für den Versicherungsneh-mer mit dem für den Betrieb des Balkon-kraftwerkes erforderlichen Fachwissen nicht vorhersehbar.
Hat der Versicherungsnehmer den Scha-den grob fahrlässig nicht vorhergesehen, gilt: Der Versicherer kann seine Leistung in dem Verhältnis kürzen, das der Schwere des Verschuldens des Versiche-rungsnehmers entspricht.
- 5.1.3 Insbesondere entschädigt der Versiche- rer für Schäden durch
- 5.1.3.1 Bedienungsfehler, Ungeschicklichkeit oder Vorsatz Dritter;
- 5.1.3.2 Konstruktions-, Material- oder Ausführ-ungsfehler nach Ablauf der gesetzlichen Gewährleistung;
- 5.1.3.3 Kurzschluss, Überstrom;
- 5.1.3.4 Brand; Blitzschlag; Überspannung durch Blitz; Explosion; Verpuffung; Implosion; Anprall oder Absturz eines Luftfahrzeugs; Fahrzeuganprall; Sengschäden; Rauch-

- und Rußschäden sowie Schwelen, Glimmen, Sengen, Glühen, soweit nicht nach 4.1.1 bereits versichert;
- 5.1.3.5 Wasser, Feuchtigkeit, soweit nicht nach 4.1.2 bereits versichert;
- 5.1.3.6 Sturm, Frost, Eisgang, Überschwemmung, soweit nicht nach 4.1.3 bereits versichert;
- 5.1.3.7 Innere Unruhen;
- 5.1.3.8 Tierbiss.
- 5.2 Elektronische Bauelemente**
Elektronische Bauelemente sind Einheiten, die im Reparaturfall üblicherweise auszutauschen sind. Der Versicherer entschädigt diese nur in folgenden Fällen:
- 5.2.1 Eine versicherte Gefahr hat nachweislich von außen auf eine Austauschereinheit oder auf die versicherte Anlage insgesamt eingewirkt.
Kann dieser Beweis nicht erbracht werden, genügt die überwiegende Wahrscheinlichkeit, dass der Schaden auf die Einwirkung einer versicherten Gefahr von außen zurückzuführen ist.
- 5.2.2 Folgeschäden an weiteren Austauschereinheiten werden aber entschädigt.
- 5.3 Nicht versicherte Gefahren und Schäden**
Der Versicherer entschädigt ohne Berücksichtigung mitwirkender Ursachen nicht:
- 5.3.1 Schäden durch Mängel, die bei Abschluss der Versicherung bereits vorhanden waren und dem Versicherungsnehmer bekannt sein mussten.
- 5.3.2 Schäden durch betriebsbedingte normale oder betriebsbedingte vorzeitige Abnutzung oder Alterung der versicherten Anlage.
- 5.3.3 Schäden durch betriebsbedingte normale oder betriebsbedingte vorzeitige Abnutzung oder Alterung an Austauschereinheiten. Folgeschäden an weiteren Austauschereinheiten werden aber entschädigt. Die Entschädigungsregelung für elektronische Bauteile nach 5.2 bleibt bestehen. Schäden durch Nutzung einer Sache, von der dem Versicherungsnehmer bekannt sein musste, dass sie reparaturbedürftig ist.
Der Versicherer entschädigt aber in folgenden Fällen:
Der Schaden wurde nicht durch die Reparaturbedürftigkeit verursacht.
Die Sache war zur Zeit des Schadens mit Zustimmung des Versicherers wenigstens behelfsmäßig repariert.
- 5.3.4 Schäden, die dadurch entstehen, dass versicherte Sachen fallen gelassen oder geworfen werden.
- 5.3.5 Schäden durch Sturmflut.
- 5.4 Gefahrendefinitionen**
- 5.4.1 Raub ist in folgenden Fällen gegeben:
- 5.4.1.1 Anwendung von Gewalt
Der Räuber wendet gegen den Versicherungsnehmer Gewalt an, um dessen Widerstand gegen die Wegnahme versicherter Sachen auszuschalten.
Gewalt liegt nicht vor, wenn versicherte Sachen ohne Überwindung eines bewussten Widerstandes entwendet werden (einfacher Diebstahl / Trickdiebstahl).
- 5.4.1.2 Androhung einer Gewalttat mit Gefahr für Leib oder Leben
Der Versicherungsnehmer gibt versicherte Sachen heraus oder lässt sie sich wegnehmen, weil der Räuber eine Gewalttat mit Gefahr für Leib oder Leben androht.
Dem Versicherungsnehmer stehen geeignete Personen gleich, die vorübergehend die versicherten Sachen für ihn aufbewahren.
- 5.4.2 Einbruchdiebstahl ist in folgenden Fällen gegeben:
- 5.4.2.1 Unberechtigtes Eindringen in einen Raum eines Gebäudes
Das liegt vor, wenn der Dieb in einen Raum eines Gebäudes einbricht, einsteigt, mit falschem Schlüssel oder mit Hilfe von anderen Werkzeugen eindringt. Ein Schlüssel ist falsch, wenn seine Anfertigung für das Schloss nicht von einer dazu berechtigten Person veranlasst oder gebilligt wurde.
- 5.4.2.2 Unberechtigtes Eindringen mit richtigem Schlüssel
Der Dieb dringt in den Raum eines Gebäudes mit einem richtigen Schlüssel ein. Den richtigen Schlüssel hat sich der Dieb vorher durch Einbruchdiebstahl oder Raub nach 5.4.1 beschafft. Der Einbruchdiebstahl oder Raub dieses Schlüssels kann auch außerhalb des Versicherungsorts erfolgt sein.
- 5.4.2.3 Erdbeben
Erdbeben ist eine naturbedingte Erschütterung des Erdbodens, die durch geophysikalische Vorgänge im Erdinneren ausgelöst wird.
Erdbeben wird unterstellt, wenn der Versicherungsnehmer einen der folgenden Sachverhalte nachweist:
- 5.4.2.3.1 Die naturbedingte Erschütterung des Erdbodens hat in der Umgebung des Versicherungsorts Schäden an Gebäuden im einwandfreien Zustand oder an ebenso

- widerstandsfähigen anderen Sachen an-
gerichtet.
- 5.4.2.3.2 Der Schaden kann wegen des einwand-
freien Zustands der versicherten Sachen
nur durch ein Erdbeben entstanden sein.
- 5.4.2.4 Erdsenkung
Erdsenkung ist eine naturbedingte Ab-
senkung des Erdbodens über naturbedin-
gten Hohlräumen.
- 5.4.2.5 Erdbeben
Erdbeben ist ein naturbedingtes Abrut-
schen oder Abstürzen von Erd- oder Ge-
steinsmassen.
- 5.4.2.6 Schneedruck
Schneedruck ist die Wirkung des Ge-
wichts von Schnee- oder Eismassen. Als
Schneedruck gilt auch das Abrutschen
von Schnee- oder Eismassen von Dä-
chern.
- 5.4.2.7 Lawinen
Lawinen sind Schnee- oder Eismassen,
die an Berghängen niedergehen.
- 5.4.2.8 Vulkanausbruch
Vulkanausbruch ist eine plötzliche Dru-
ckentladung beim Aufreißen der Erd-
kruste, verbunden mit Lavaergüssen.
- 6 Welche Kosten sind versichert?**
- 6.1 Versicherte Kosten und Kostendefini-
tion**
Der Versicherer ersetzt folgende Kosten,
die infolge eines Versicherungsfalles erfor-
derlich und tatsächlich angefallen sind:
- 6.1.1 Aufräums-, Dekontaminations- und
Entsorgungskosten
- 6.1.1.1 Dies sind Kosten, die der Versicherungs-
nehmer infolge eines dem Grunde nach
versicherten Schadens aufwenden muss,
um versicherte und nicht versicherte Sa-
chen, deren Teile oder Reste, die sich in-
nerhalb des Versicherungsortes befinden
aufzuräumen und nötigenfalls zu dekon-
taminieren;
- 6.1.1.1.2 zu vernichten oder in die nächstgelegene
geeignete Abfallentsorgungsanlage zu
transportieren und dort zu beseitigen.
- 6.1.1.1.3 Nicht versichert sind jedoch Kosten für
die Dekontamination und Entsorgung von
Erdreich oder Gewässern, Kosten für die
Beseitigung von Beeinträchtigungen des
Grundwassers oder der Natur sowie von
Emissionen in der Luft. Nicht versichert
sind Aufwendungen des Versicherungs-
nehmers aufgrund der Einliefererhaftung.
- 6.1.1.1.4 Entschädigung wird nicht geleistet, so-
weit der Versicherungsnehmer aus einem
anderen Versicherungsvertrag Ersatz be-
anspruchen kann.
- 6.1.2 Bewegungs- und Schutzkosten
Dies sind Kosten, die der Versicherungs-
nehmer infolge eines dem Grunde nach
versicherten Schadens aufwenden muss,
wenn zum Zwecke der Wiederherstellung
oder Wiederbeschaffung der versicherten
Sache andere Sachen bewegt, verändert
oder geschützt werden müssen, insbe-
sondere Aufwendungen für De- und Re-
montage, für Durchbruch, Abriss oder
Wiederaufbau von Gebäudeteilen oder
für das Erweitern von Öffnungen.
- 6.1.3 Luftfrachtkosten
Dies sind zusätzliche Kosten für Luft-
fracht, die der Versicherungsnehmer in-
folge eines dem Grunde nach versicher-
ten Schadens zum Zwecke der Wieder-
herstellung oder Wiederbeschaffung der
versicherten Sache aufwendet.
- 6.1.4 Feuerlöschkosten
Dies sind Kosten, die der Versicherungs-
nehmer zur Brandbekämpfung für gebo-
ten halten durfte. Aufwendungen für Lei-
stungen der Feuerwehr oder anderer im
öffentlichen Interesse zur Hilfestellung
Verpflichteter zählen auch dazu.
- 6.1.5 Kosten der Ermittlung und Feststellung
des Schadens
- 6.1.5.1 Der Versicherer ersetzt bis zur vereinbar-
ten Höhe die Kosten für die Ermittlung
und Feststellung eines von ihm zu erset-
zenden Schadens, sofern diese den Um-
ständen nach geboten waren. Zieht der
Versicherungsnehmer einen Sachver-
ständigen oder Beistand hinzu, so wer-
den diese Kosten nur ersetzt, soweit er
zur Zuziehung vertraglich verpflichtet ist
oder vom Versicherer aufgefordert wurde.
- 6.1.5.2 Ist der Versicherer berechtigt, seine Lei-
stung zu kürzen, kann er auch den Kosten-
ersatz nach 6.1.5.1 entsprechend kürzen.
- 6.1.6 Schadenbedingte Arbeiten an Dächern
und Fassaden
Dies sind Kosten, für schadenbedingte
Reparaturarbeiten an Dächern oder Fas-
saden, die als Folge eines ersatzpflichti-
gen Schadens an dem Balkonkraftwerk
notwendig geworden sind.
- 6.1.7 Mehrkosten durch Technologiefortschritt
Sofern im Schadenfall eine versicherte
Sache in ihrem bisherigen Zustand nicht
mehr hergestellt werden oder ersetzt wer-
den kann, wird abweichend von 8.3 der
technische Fortschritt der versicherten
Sachen mit entschädigt. Der Versicherer
leistet in diesem Fall Ersatz für ein Gerät
bzw. eine Anlage gleicher Art und Güte
mit den zum Zeitpunkt des Schadenein-
trittes üblichen Standardmerkmalen. Vo-
raussetzung hierfür ist, dass die Versi-
cherungssumme der versicherten Sache
für die Wiederbeschaffung der Nachfol-
generation ausreicht.
- 6.2 Umfang der Kosten**
Der Ersatz versicherter Kosten nach
6.1.1 bis 6.1.8 ist auf 500 Euro je Versi-
cherungsjahr begrenzt.

- 7 Was ist der versicherte Nutzungsausfall?**
- Der Nutzungsausfall ist der durch Produktionsausfall unmittelbar entstandene finanzielle Verlust durch entgangene Erlöse aus Stromeinspeisung und / oder Mehrkosten für Fremdstrombezug. Ist der Betrieb eines versicherten Balkonkraftwerkes infolge eines Versicherungsfalles nach 4 und 5 an dieser unterbrochen oder beeinträchtigt, wird der entstandene Nutzungsausfall entschädigt. Dies gilt auch, wenn ein Versicherungsfall nach den VHB 2022 an versicherten Sachen eingetreten ist.
- Der Nutzungsausfall ist ab dem Zeitpunkt des Versicherungsfalles für die Dauer bis zur Wiederherstellung der Benutzbarkeit der Anlage, höchstens aber für 12 Monate versichert.
- 8 Versicherungssumme und Entschädigungsgrenze**
- 8.1 Die Versicherungssumme beträgt 3.000 Euro auf erstes Risiko.
- 8.2 Für Stromspeicheranlagen gilt eine maximale Entschädigungsgrenze von 1.500 Euro.
- 8.3 Die Entschädigungsgrenze ist die Versicherungssumme nach 8.1 zuzüglich der versicherten Kosten nach 6.
- 9 Wie wird die Entschädigung ermittelt?**
- 9.1 Grundlagen**
- Bei Gefahren nach 5.1 und 5.2 richtet sich die Entschädigung nach Abschnitt A, § 12 VHB 2022.
- 9.2 Wiederherstellungskosten**
- Im Schadenfall wird zwischen Teilschaden und Totalschaden unterschieden. Ein Teilschaden liegt vor, wenn die Wiederherstellungskosten zuzüglich des Werts des Altmaterials nicht höher sind als der Neuwert der versicherten Anlage. Sind die Wiederherstellungskosten höher, so liegt ein Totalschaden vor. Der Zeitwert ergibt sich aus dem Neuwert zum Zeitpunkt des Versicherungsfalles durch einen Abzug insbesondere für Alter, Abnutzung und technischen Zustand.
- 9.3 Teilschaden**
- Der Versicherer entschädigt alle erforderlichen Aufwendungen, um den früheren betriebsfertigen Zustand wiederherzustellen. Der Wert des Altmaterials wird davon abgezogen.
- 9.3.1 Aufwendungen zur Wiederherstellung sind insbesondere
- 9.3.1.1 Kosten für Ersatzteile und Reparaturstoffe;
- 9.3.1.2 Lohnkosten und lohnabhängige Kosten, einschließlich übertarifliche Lohnanteile und Zulagen, Mehrkosten durch tarifliche Zuschläge für Überstunden sowie für Sonntags-, Feiertags- und Nacharbeiten; De- und Remontagekosten;
- 9.3.1.3 Transportkosten einschließlich Mehrkosten für Expressfrachten;
- 9.3.1.4 Kosten, die entstehen, um das Betriebssystem wiederherzustellen, das für die Grundfunktion der versicherten Anlage erforderlich ist;
- 9.3.1.5 Kosten, die entstehen, um die versicherte Anlage oder deren Teile aufzuräumen und zu dekontaminieren.
- 9.3.1.6 Kosten, die entstehen, um Teile der versicherten Anlage zu vernichten. Dazu gehören auch Kosten, um diese Teile in die nächstgelegene geeignete Abfallbeseitigungsanlage abzutransportieren.
- 9.3.1.7 Das gilt nicht für Kosten, die aus oder aufgrund der Haftung durch eine nicht fachgerechte Entsorgung entstehen (Einliefererhaftung).
- 9.3.2 Bei folgenden Sachen werden Wertverbesserungen von den Wiederherstellungskosten abgezogen:
- 9.3.2.1 Hilfs- und Betriebsstoffe,
- 9.3.2.2 Verbrauchsmaterialien und Arbeitsmittel,
- 9.3.2.3 Werkzeuge aller Art,
- 9.3.2.4 sonstige Teile, die während der Lebensdauer der versicherten Anlage erfahrungsgemäß mehrfach ausgewechselt werden müssen. Dies gilt nur, soweit diese Teile zur Wiederherstellung der versicherten Anlage zerstört oder beschädigt werden.
- 9.3.2.5 Der Versicherer entschädigt nicht
- 9.3.2.6 Kosten einer Überholung oder sonstiger Maßnahmen, die auch unabhängig von dem Versicherungsfall erforderlich gewesen wären;
- 9.3.2.7 Mehrkosten durch Änderungen oder Verbesserungen, die über die Wiederherstellung hinausgehen;
- 9.3.2.8 Kosten einer Wiederherstellung in eigener Regie, soweit die Kosten nicht auch durch Arbeiten in fremder Regie entstanden wären;
- 9.3.2.9 entgangenen Gewinn infolge von Arbeiten in eigener Regie;
- 9.3.2.10 Mehrkosten durch behelfsmäßige oder vorläufige Wiederherstellung.
- 9.4 Totalschaden**
- Der Versicherer entschädigt den Neuwert der Anlage. Der Wert des Altmaterials wird davon abgezogen.

9.5 Entschädigungsbegrenzung auf den Zeitwert

Abweichend von 6.3 und 6.4 ist die Entschädigungsleistung in folgenden Fällen auf den Zeitwert zum Zeitpunkt des Versicherungsfalls begrenzt:

- 9.5.1 Die Anlage wird bei einem Teilschaden nicht wiederhergestellt oder bei einem Totalschaden nicht wiederbeschafft.
- 9.5.2 Für die versicherte Anlage können serienmäßig hergestellte Ersatzteile nicht mehr beschafft werden.

9.6 Neuwertanteil

Der Versicherungsnehmer erwirbt den Anspruch auf Zahlung des Teils der Entschädigung, der den Zeitwertschaden nach 6.5 übersteigt (Neuwertanteil) nur unter folgender Voraussetzung:

Die Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung ist innerhalb eines Zeitraums von drei Jahren nach Eintritt des Versicherungsfalls sichergestellt.

9.7 Nutzungsausfall

Der Versicherer ersetzt den infolge eines ersatzpflichtigen Sachschadens an dem Balkonkraftwerk entstandenen Nutzungsausfall, den der Versicherungsnehmer dadurch erleidet, dass keine elektrische Arbeit in das Hausnetz eingespeist werden kann und dadurch Mehrkosten durch Fremdstrombezug entstehen.

Für jeden vollen Kalendertag der technischen Nichtverfügbarkeit des Balkonkraftwerkes erstattet der Versicherer den Betrag in Höhe der nachstehenden Tabelle in Euro pro installierter Leistung in Kilowattpeak (kWp).

Januar	0,10 €
Februar	0,10 €
März	1,00 €
April	1,00 €
Mai	1,50 €
Juni	1,50 €
Juli	1,50 €
August	1,50 €
September	0,50 €
Oktober	0,50 €
November	0,10 €
Dezember	0,10 €

Sind nur Teile der Anlage aufgrund eines Schadenfalles technisch nicht verfügbar, ist die Entschädigung je kWp auf die installierte Leistung der vom Schadenfall betroffenen Anlagenteile begrenzt.

Der Nutzungsausfall ist ab dem Zeitpunkt des Versicherungsfalls für die Dauer bis zur Wiederherstellung der Benutzbarkeit der Anlage, höchstens aber für 12 Monate versichert.

10 Welche besonderen Obliegenheiten gelten?

10.1 Obliegenheiten

Der Versicherungsnehmer hat zusätzlich zu Abschnitt B, § 26 VHB 2022 folgende vertraglich vereinbarte, besondere Obliegenheiten zu erfüllen:

- 10.1.1 Er hat das versicherte Balkonkraftwerk stets im vom Hersteller empfohlenen Intervall von einem für das jeweilige Gewerk qualifizierten Fachbetrieb warten zu lassen. Hierüber ist ein Nachweis zu führen.
- 10.1.2 Er hat die vom jeweiligen Hersteller zur Verfügung gestellten Daten und Programme für das versicherte Balkonkraftwerk aufzubewahren.
- 10.1.3 Er hat sicherzustellen, dass die versicherten Komponenten (insbesondere Wechselrichter und Speicher) ausschließlich an den vom Hersteller vorgesehenen und freigegebenen Orten betrieben werden. Ein Betrieb außerhalb dieser Vorgaben ist unzulässig.
- 10.1.4 Die Errichtung und der Betrieb der Anlage haben unter Einhaltung der jeweils geltenden technischen Normen und Vorschriften zu erfolgen.

10.2 Folgen einer Obliegenheitsverletzung

Verletzt der Versicherungsnehmer eine dieser Obliegenheiten, gilt unter den Voraussetzungen nach Abschnitt B, § 26 Absatz 1 b) und § 26 Absatz 3 VHB 2022 folgendes:

Der Versicherer ist berechtigt zu kündigen. Außerdem kann er ganz oder teilweise leistungsfrei sein.

11 Beitragsanpassungsklausel

- 11.1 Der Versicherer ist berechtigt, den vereinbarten Beitrag jährlich zum Beginn der nächsten Versicherungsperiode anzupassen. Die Anpassung dient ausschließlich der Wahrung des Gleichgewichts zwischen Leistung und Gegenleistung.
- 11.2 Voraussetzung ist, dass sich die kalkulierten Gesamtkosten des Versicherungsbestandes des Produktes um mehr als 5 % gegenüber der Kalkulation bei Vertragsabschluss verändert haben.
- 11.3 Grundlage sind ausschließlich unternehmenseigene Daten zur Schadenhäufigkeit, Schadenhöhe und Verwaltungskosten. Die Daten werden nach anerkannten versicherungsmathematischen Grundsätzen erhoben und bewertet.

- 11.4 Eine Erhöhung und eine Senkung erfolgen nach gleichen Maßstäben. Der Versicherungsnehmer wird mindestens einen Monat vor Wirksamwerden schriftlich informiert.
- 11.5 Erhöht der Versicherer den Beitrag, kann der Versicherungsnehmer den Versicherungsvertrag innerhalb eines Monats nach Zugang der Mitteilung mit sofortiger Wirkung kündigen, frühestens jedoch zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Beitragserhöhung.
- 12 Was gilt bei einer Kündigung dieser Besonderen Besonderen Bedingungen?**
- 12.1 Versicherungsnehmer und Versicherer können unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten die Besonderen Bedingungen für die Versicherung von Balkonkraftwerken in Textform (z. B. E-Mail oder Brief) kündigen.
- 12.2 Kündigt der Versicherungsnehmer, so kann er bestimmen, dass seine Kündigung erst zum Schluss des laufenden Versicherungsjahres wirksam wird.
- 12.3 Kündigt der Versicherer, so kann der Versicherungsnehmer den Hausratversicherungsvertrag innerhalb eines Monats nach Zugang der Erklärung des Versicherers zum gleichen Zeitpunkt kündigen.
- 13 Was gilt bei der Beendigung der Hausratversicherung?**
- Mit Beendigung des Hausratversicherungsvertrages erlöschen auch die Besonderen Bedingungen für die Versicherung von Balkonkraftwerken.

Satzung der Ammerländer Versicherung

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Name und Sitz

- Der im Jahre 1923 gegründete Verein ist ein Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit im Sinne des Gesetzes über die Beaufsichtigung der privaten Versicherungsunternehmen (VAG). Der Name lautet: Ammerländer Versicherung – Versicherungsverein a. G. (VVG).
- Sitz des Vereins ist Westerstede.

§ 2 Zweck und Geschäftsgebiet

- Der Verein betreibt die Sach- und Unfallversicherung. Er ist ferner berechtigt, Versicherungen gegen festes Entgelt derart abzuschließen, dass der Versicherungsnehmer nicht Mitglied des Vereins wird und aktive Rückversicherungen zu betreiben. Auf diese Versicherungen darf zusammen höchstens 15 % der Gesamtbeitragseinnahme entfallen.
- Der Verein darf für übernommene Versicherungen Rückversicherungsverträge abschließen.
- Der Verein hat das Recht, durch seine Organisation Versicherungen in allen Sparten zu vermitteln.
- Das Geschäftsgebiet umfasst Deutschland sowie die übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union (EU-Staaten).

§ 3 Geschäftsjahr und Bekanntmachung

- Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- Veröffentlichungen des Vereins sind grundsätzlich im elektronischen Bundesanzeiger zu machen.

II. Mitgliedschaft

§ 4 Erwerb und Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft beginnt mit Abschluss eines Versicherungsvertrages und endet mit dessen Ablauf. Ausgeschiedene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

III. Organe und Geschäftsführung

§ 5 Organe

Organe des Vereins sind:

- der Vorstand,
- der Aufsichtsrat,
- die Mitgliederversammlung.

§ 6 Vorstand

- Der aus mindestens zwei Personen bestehende Vorstand wird vom Aufsichtsrat bestellt. Dieser bestimmt auch die Anzahl der Vorstandsmitglieder. Er bestimmt einen von ihnen zum Vorsitzenden des Vorstandes. Der Vorstand ist

beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder anwesend sind.

- Der Verein wird durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinschaftlich oder durch ein Vorstandsmitglied gemeinschaftlich mit einem Prokuristen vertreten. Im Regelfall sollte zur Vertretung der Vorstandsvorsitzende gehören.
- Der Vorstand ist mit Genehmigung des Aufsichtsrates berechtigt, Prokuristen und Handlungsbevollmächtigte zu bestellen.
- Das Verhältnis der Vorstandsmitglieder zum Verein regelt sich nach dem Inhalt der vom Aufsichtsrat mit ihnen abzuschließenden Anstellungsverträge.

§ 7 Aufgaben des Vorstandes

Dem Vorstand obliegt die laufende Geschäftsführung des Vereins. Hierzu zählen u. a. folgende Aufgaben:

- die Entscheidung über die Aufnahme neuer Mitglieder,
- die Entscheidung über die Kündigung von Mitgliedern,
- die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
- die Anlegung des Vereinsvermögens,
- die Festsetzung der Versicherungsbeiträge,
- die Änderung der allgemeinen Versicherungsbedingungen.

Ausgenommen sind Aufgaben, die gemäß Satzung ausdrücklich vom Aufsichtsrat oder der Mitgliederversammlung zu beschließen sind.

§ 8 Aufsichtsrat

- Der Aufsichtsrat besteht aus mindestens drei und höchstens sechs Personen, die Mitglieder des Vereins sein müssen. Sie werden von der Mitgliederversammlung bis zur Beendigung der Mitgliederversammlung gewählt, die über die Entlastung für das vierte Geschäftsjahr nach der Wahl beschließt. Hierbei wird das Geschäftsjahr, in dem die Amtszeit beginnt, nicht mitgerechnet. Wiederwahl ist zulässig. Für alle Aufsichtsratsmitglieder wird nur ein Ersatzmitglied gewählt.
- Scheiden Aufsichtsratsmitglieder vor Ablauf ihrer Amtszeit aus, so bedarf es der Berufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung zur Vornahme der Ersatzwahl nur dann, wenn weniger als drei Aufsichtsratsmitglieder vorhanden sind. In diesem Fall dauert die Amtsdauer des Ersatzmitgliedes so lange, wie das Amt des Ausgeschiedenen gewährt hätte, an dessen Stelle er getreten ist.
- Der Aufsichtsrat wählt in der ersten auf die Mitgliederversammlung folgenden

Aufsichtsratssitzung aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter.

4. Zu seinen Sitzungen versammelt sich der Aufsichtsrat durch schriftliche Einladung des Vorsitzenden. Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind. Die Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Die Art der Abstimmung bestimmt der Vorsitzende. Die Sitzungen des Aufsichtsrates finden statt, so oft die Geschäfte es erfordern. Der Aufsichtsrat soll einmal im Kalendervierteljahr, er muss einmal im Kalenderhalbjahr, zusammentreten. Die Einberufung muss unverzüglich erfolgen, wenn der Vorstand oder ein Aufsichtsratsmitglied dieses verlangt. Die Sitzung hat binnen zwei Wochen nach Einberufung stattzufinden.
5. Der Vorsitzende des Vorstandes oder einzelne Mitglieder des Vorstandes nehmen an den Sitzungen des Aufsichtsrates auf Aufforderung oder Einladung teil.
6. Willenserklärungen des Aufsichtsrates erfolgen durch den Vorsitzenden. Über Willenserklärungen und Beschlüsse des Aufsichtsrates ist ein Protokoll zu fertigen. Das Protokoll ist von den anwesenden Mitgliedern zu unterzeichnen.
7. Die Aufsichtsratsmitglieder haben Anspruch auf eine Vergütung und die Erstattung von Barauslagen. Die Höhe der Vergütung wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

§ 9 Aufgaben des Aufsichtsrates

1. Den Aufsichtsrat treffen die ihn durch Gesetz und Satzung zugewiesenen Rechte und Pflichten. Ihm obliegen insbesondere
 - a) Überwachung der Geschäftsführung,
 - b) Prüfung des Jahresabschlusses, des Vorschlages über die Überschussverteilung und des Geschäftsberichtes sowie die Berichterstattung an die Mitgliederversammlung,
 - c) Feststellung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes,
 - d) Bestellung des Vorstandes und Regelung seines Dienstverhältnisses,
 - e) Erlass einer Geschäftsordnung für den Vorstand.
2. Die Zustimmung des Aufsichtsrates ist erforderlich für
 - a) Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundeigentum,
 - b) Festsetzung von Nachschussbeiträgen,
 - c) Bestellung und Abberufung von Prokuristen und Handlungsbevollmächtigten,
 - d) Änderung der allgemeinen Versicherungsbedingungen.
3. Der Aufsichtsrat ist weiterhin ermächtigt
 - a) die Satzung zu ändern, soweit die Änderungen nur die Fassung betreffen,
 - b) Beschlüsse der Mitgliederversammlung, durch welche die Satzung geändert werden, soweit abzuändern, wie es die Aufsichtsbehörde verlangt,
 - c) sich eine Geschäftsordnung zuzulegen.

§ 10 Mitgliedervertretung

1. Die Mitgliedervertretung vertritt als oberstes Organ die Gesamtheit der Mitglieder. Sie beschließt über alle Angelegenheiten, die über die Zuständigkeit des Vorstandes hinaus reichen und die ihr nach Gesetz oder Satzung ausdrücklich vorbehalten sind.
2. Die Mitgliedervertretung besteht aus mindestens 21 und höchstens 33 von ihr selbst gewählten Mitgliedern. Für die Mitgliedervertretung ist jedes Mitglied wählbar, das weder Angestellter noch Vertreter des Vereins ist bzw. an der Verwaltung oder Vertretung eines anderen Versicherungsunternehmens beteiligt ist. In besonderen Fällen kann die Mitgliedervertretung Ausnahmen zulassen.
3. Die Mitgliedervertreter werden auf 7 Jahre mit einfacher Stimmenmehrheit gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig. Zur Wahl der Mitgliedervertreter sind die Vereinsmitglieder spätestens einen Monat vor dem Versammlungstermin durch Bekanntmachung im elektronischen Bundesanzeiger einzuladen. Die Einladung muss den vom Vorstand im Einvernehmen mit dem Aufsichtsrat aufgestellten Wahlvorschlag enthalten und gleichzeitig dazu auffordern, weitere Wahlvorschläge spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung einzureichen. Ein Wahlvorschlag muss von 250 Mitgliedern unterzeichnet sein.
4. Scheiden Mitgliedervertreter vorzeitig aus, so kann die Mitgliedervertretung in der nächsten Mitgliederversammlung Ersatzmitgliedervertreter wählen. Die Amtszeit der Ersatzmitglieder währt so lange, wie das Amt der ausgeschiedenen gewährt hätte, an deren Stelle sie getreten sind.
5. Mitgliedervertreter können wegen grober Verletzung ihrer Pflichten oder aus einem anderen wichtigen Grund von der Mitgliedervertretung mit einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen ausgeschlossen werden. Als wichtiger Grund gelten vor allem die Zahlungsunfähigkeit des Mitgliedervertreters oder die Beteiligung an der Verwaltung oder Vertretung eines anderen Versicherungsunternehmens.
6. Das Amt des Mitgliedervertreters ist ein Ehrenamt. Auslagen werden erstattet.

§ 11 Mitgliederversammlung

1. Verhandlungen und Beschlüsse der Mitgliedervertretung werden in ordentlichen und außerordentlichen Mitgliederversammlungen gefasst.
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet alljährlich innerhalb der ersten acht Monate statt.
3. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand schriftlich unter Angabe der Zeit, des Ortes und der Tagesordnung einberufen. Im

übrigen gelten die Bestimmungen der §§ 121 ff. des Aktiengesetzes.

4. Über die Verhandlungen der Mitgliederversammlung ist ein notarielles Protokoll aufzunehmen.
5. Außerordentliche Mitgliederversammlungen finden statt, wenn der Aufsichtsrat oder der Vorstand dieses beschließen oder wenn mindestens 1/3 der gewählten Mitglieder dieses schriftlich beantragen.
6. Die Mitgliederversammlung findet vorzugsweise am Sitz des Vereines statt.

§ 12 Beschlussfähigkeit

1. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig, wenn sie satzungsgemäß einberufen ist. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen – soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt – durch Handzeichen oder, wenn Einspruch erhoben wird, durch Stimmzettel gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Eine 2/3-Mehrheit ist jedoch erforderlich bei Beschlüssen gemäß § 10.5 sowie § 16.7. Eine 3/4-Mehrheit ist erforderlich bei Beschlüssen gemäß § 16.10.
2. Wahlen finden durch Abgabe von Stimmzetteln statt, sofern gegen eine andere Abstimmungsart Widerspruch erhoben wird. Wird im ersten Wahlgang keine absolute Mehrheit der stimmberechtigten Anwesenden erzielt, so findet eine zweite Wahl zwischen den beiden zur Wahl stehenden Mitgliedern statt, die die meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los, das der Verhandlungsleiter zieht. Der Vorsitzende der Mitgliederversammlung ernannt 2 Stimmzähler.

§ 13 Stimmrecht und Vertretung

1. Eine Stellvertretung in der Mitgliederversammlung ist nur durch einen anderen Mitgliederversammlungsmitglied zulässig, jedoch kann ein Mitgliederversammlungsmitglied höchstens einen an der Teilnahme verhinderten Mitgliederversammlungsmitglied vertreten.
2. Ein Mitgliederversammlungsmitglied ist nicht stimmberechtigt, wenn seine Versicherung ruht oder er die bürgerlichen Ehrenrechte nicht besitzt oder wenn die Beschlussfassung die Vornahme eines Rechtsgeschäftes mit ihm oder die Einleitung oder Erledigung eines Rechtsgeschäftes zwischen ihm und den Verein betrifft.

§ 14 Vorsitz

Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der Vorsitzende des Aufsichtsrates oder sein Stellvertreter. Die Versammlungsleitung kann vom Aufsichtsrat dem Vorstandsvorsitzenden übertragen werden.

§ 15 Anträge

Mitglieder des Vereines können Anträge, die nicht Fragen der Geschäftsführung betreffen, zur

Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung spätestens am 1. Februar des jeweiligen Jahres beim Vorstand schriftlich einreichen. Ggf. kann ein Mitgliederversammlungsmitglied mit der Begründung beauftragt werden oder das Vereinsmitglied in die Mitgliederversammlung eingeladen werden. Entsprechende Anträge müssen von mindestens 200 Mitgliedern des Vereines unter Angabe der Mitglieds-Nr. unterzeichnet sein. Anträge, welche nicht auf dem Tagesordnungspunkt stehen, können in der Mitgliederversammlung nur dann zum Beschluss gefasst werden, wenn sich dagegen kein Widerspruch erhebt.

§ 16 Aufgabe der Mitgliederversammlung

Zur Zuständigkeit der Mitgliederversammlung gehören insbesondere

1. Entgegennahme des Geschäftsberichtes, des Jahresabschlusses und des Berichtes des Aufsichtsrates über die Prüfung des Jahresabschlusses.
2. Feststellung des Jahresabschlusses, wenn Vorstand und Aufsichtsrat sich für die Feststellung durch die Hauptversammlung entschieden haben oder der Aufsichtsrat den Jahresabschluss nicht billigt.
3. Verteilung der Überschüsse.
4. Entlastung des Vorstandes und des Aufsichtsrates.
5. Wahlen zum Aufsichtsrat.
6. Festsetzung der Vergütung des Aufsichtsrates.
7. Änderung der Satzung sowie Einführung neuer Versicherungszweige.
8. Wahl von Mitgliedern sowie evtl. Ausschlüsse von Mitgliedern aus wichtigem Grund.
9. Bestellung/Wahl eines Abschlussprüfers.
10. Auflösung des Vereines.

IV. Finanz- und Vermögensverwaltung

§ 17 Einnahmen

Die Einnahmen des Vereines bestehen aus:

1. den im voraus zu zahlenden Beiträgen,
2. den ggf. zu zahlenden Nachschüssen,
3. den sonstigen Einnahmen.

§ 18 Beiträge

Die Mitglieder haben jährlich im voraus Beiträge nach Maßgabe der vom Vorstand beschlossenen Tarife zu entrichten. Für den Fall des Verzuges eines Mitgliedes gilt das Versicherungsvertragsgesetz.

§ 19 Nachschüsse

1. Reichen die Einnahmen sowie die Rückstellungen und die verfügbaren Rücklagen zur Deckung der Ausgaben in einem Geschäftsjahr nicht aus, so sind die Mitglieder verpflichtet, Nachschüsse bis zur Höhe eines Jahresbeitrages nach

dem Verhältnis der im letzten Geschäftsjahr gezahlten Beträge zu leisten.

2. Zu den Nachschuss-Beiträgen haben auch die im Laufe des Geschäftsjahres ausgeschiedenen Mitglieder beizutragen.
3. Zur Zahlung des Nachschussesbeitrages sind die Mitglieder in der gleichen Weise aufzufordern, wie zur Zahlung der laufenden Jahresbeiträge. Die Verzugsfolgen richten sich nach dem aktuellen Versicherungsvertragsgesetz.
4. Über die Festsetzung der Nachschüsse und deren Höhe entscheidet der Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrates.

§ 20 Verlustrücklagen

1. Zur Deckung eines außergewöhnlichen Verlustes aus dem Geschäftsbetrieb wird eine Rücklage gemäß § 193 (Verlustrücklage) des Versicherungsaufsichtsgesetzes (VAG) mindestens in Höhe von 20 % der Beitragseinnahme für eigene Rechnung gebildet. Solange die Verlustrücklage den Mindestbetrag noch nicht erreicht oder nach Entnahme noch nicht wieder erreicht hat, fließt ihr der volle Jahresüberschuss zu. Ergibt sich nach Erreichung der Mindestrücklage beim Ablauf eines Geschäftsjahres, dass die Einnahmen des Vereins die Ausgaben übersteigen, so fließen mindestens 10 % des Überschusses dieser Rücklage so lange zu, bis diese 20 % der Beitragseinnahmen für eigene Rechnung erreicht oder wieder erreicht hat. Die Mitgliedervertretung kann darüber hinaus auf Vorschlag des Vorstandes – weitere Teile des Jahresüberschusses der Verlustrücklage zuführen.
2. Diese Rücklage darf in einem Jahr nur bis 25 % ihrer Gesamtsumme verwendet werden und auch nur insoweit, als sie den Betrag der Mindestrücklage nicht unterschreitet. Mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde kann in einzelnen Geschäftsjahren davon abgewichen werden.
3. Neben der Verlustrücklage können andere Gewinnrücklagen (freie Rücklagen) gebildet werden.

§ 21 Überschüsse

1. Der Rückstellung für Beitragsrückerstattung ist der nach der Vornahme der Abschreibungen, Wertberichtigungen, Rücklagen und Rückstellungen verbliebene Überschuss zuzuführen. Die Rückstellung für Beitragsrückerstattung darf nur für Beitragsrückerstattungen Verwendung finden.
2. Der Vorstand kann beschließen, ob und in welcher Höhe Beiträge aus der Rückstellung für Beitragsrückerstattungen an die Mitglieder auszahlen oder auf die Beiträge und Nachschüsse des folgenden Geschäftsjahres anzurechnen sind.
3. Die Verteilung hat im Verhältnis zu der Höhe der geleisteten Beiträge zu erfolgen. Rückerstattungsberechtigt sind alle Versicherungsnehmer, die am Anfang eines Geschäftsjahres, in dem die Beitragsrückerstattung gewährt wird, Mitglieder

des Vereins sind und es auch während des gesamten vorherigen Geschäftsjahres waren.

4. Wird beschlossen, die Beitragsrückerstattung auf Nachschüsse anzurechnen, sind alle nachschusspflichtigen Versicherungsnehmer rückerstattungsberechtigt.

§ 22 Anlage des Vereinsvermögens

Das Vereinsvermögen ist, soweit es nicht für die Bedürfnisse des Versicherungsbetriebes flüssig zu halten ist, nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen und der Vorschriften der Aufsichtsbehörde anzulegen. Ausnahmen bedürfen der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

V. Änderungen der Satzung und der Allgemeinen Versicherungsbedingungen

§ 23 Satzungsänderungen

1. Beschlüsse über Änderungen der Satzung und die Aufnahme neuer Versicherungszweige bedürfen einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen der Mitgliederversammlung.
2. Der Aufsichtsrat ist ermächtigt, Änderungen der Satzung, die nur die Fassung betreffen, vorzunehmen. Er ist weiterhin ermächtigt für den Fall, dass die Aufsichtsbehörde Änderungen verlangt bevor sie einen Änderungsbeschluss der Mitgliederversammlung genehmigt, zu entsprechen.

VI. Auflösung des Vereins

§ 24 Auflösung und Bestandsübertragung

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer hierzu einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Auf den besonderen Zweck dieser Mitgliederversammlung ist in der Einladung hinzuweisen. Der Auflösungsantrag muss einstimmig vom Vorstand oder von mindestens 50 % der Mitgliedervertreter gestellt werden. Die Mitgliederversammlung ist nur dann beschlussfähig, wenn 3/4 der Mitgliedervertreter anwesend sind. Ist die Beschlussfähigkeit der Mitgliederversammlung nicht gegeben, so ist binnen vier Wochen eine neue Mitgliederversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitgliedervertreter beschlussfähig ist.
2. Der Verein gilt als aufgelöst, wenn 3/4 der erschienenen Mitgliedervertreter dafür stimmen und die Aufsichtsbehörde die Genehmigung dazu erteilt hat. Mit dem Beschluss über die Auflösung des Vereins kann auch der Beschluss über eine Bestandsübertragung auf ein anderes Unternehmen verbunden werden.
3. Die zwischen dem Verein und seinen Mitgliedern bestehenden Versicherungsverträge erlöschen, sofern keine Bestandsübertragung erfolgt, vier Wochen nach der Bekanntgabe des von der

Aufsichtsbehörde genehmigten Auflösungsbeschlusses.

§ 25 Liquidation

1. Nach der Auflösung des Vereins findet die Liquidation durch den Vorstand statt, jedoch kann die Mitgliederversammlung auch andere Personen zu Liquidatoren bestellen, die ihre Beschlüsse mit Stimmenmehrheit fassen.
2. Ergibt sich nach Beendigung der Liquidation ein Überschuss, so wird dieser nach dem Verhältnis der im letzten Geschäftsjahr gezahlten Beiträge – nicht vor Ablauf eines Jahres nach Genehmigung des Auflösungsbeschlusses – an die Mitglieder verteilt. Ein etwaiger Fehlbetrag ist in gleicher Weise durch Nachschüsse zu decken.

Genehmigt mit Urkunde der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht, Bonn, vom 18. Oktober 2022
Geschäftszeichen: VA 31-I 5002 5068-2022/0001
Eingetragen beim Registergericht Oldenburg HRB 201743